

# Abstimmungsvorlagen

---

## 2 VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Seite 3

---

## 3 Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital

Seite 15

# Vorlage 2

---

## VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es? . . . . .	4
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung . .	5
1. Ausgangslage . . . . .	6
2. Neuordnung der Brückenangebote . . . . .	8
3. Finanzierung . . . . .	10
4. Beschlussfassung des Kantonsrates . . . . .	11
5. Warum eine Volksabstimmung? . . . . .	11
6. Ergänzende Informationen . . . . .	11
Abstimmungsvorlage . . . . .	12

## VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

# 2

### Worum geht es?

Brückenangebote sind Angebote im Übergang von der obligatorischen Volksschule (Sekundarstufe I) zur Berufsbildung (Sekundarstufe II). Im Kanton St.Gallen besuchen jährlich rund 15 Prozent der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ein öffentliches Brückenangebot. Gegenwärtig bieten rund ein Dutzend öffentliche Trägerschaften Zwischenlösungen mit unterschiedlichen Inhalten an. Diese Vielfalt erschwert es den Jugendlichen und ihren Eltern, das für sie richtige Angebot zu finden. Zudem sind die Brückenangebote regional sehr ungleichmässig verteilt. In gewissen Regionen fehlen sie fast gänzlich. Schliesslich bestehen für die einzelnen Brückenangebote grosse Unterschiede in der Finanzierung. Während einige Angebote für die Jugendlichen unentgeltlich sind, muss für andere ein Schulgeld von bis zu Fr. 23 000.– je Jahr bezahlt werden. Diese Situation ist unbefriedigend und soll mit dem vorliegenden Konzept verbessert werden.

Nach dem neuen Konzept sollen drei sich gegenseitig ergänzende Brückenangebots-Typen geschaffen werden: Berufsvorbereitungsjahr, Vorlehre und Integrationskurse. Mit verschiedenen Schwerpunkten bereiten sie die Jugendlichen gezielt auf eine berufliche Ausbildung vor. Durch die Angliederung der Brückenangebote an die kantonalen Berufsfachschulen können Synergien genutzt und ein Angebot in der nötigen regionalen Dichte gewährleistet werden. Die Eigenleistung der Jugendlichen bzw. deren Eltern soll künftig 10 bis 20 Prozent der Gesamtkosten betragen, d.h. je nach Schulanteil des Ausbildungsgangs 500 bis 2000 Franken je Jahr. Die verbleibenden Kosten sollen nach Abzug der Bundesbeiträge durch den Kanton getragen werden.



### Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- der Kanton St.Gallen ein grosses Interesse daran hat, Jugendliche, welche nach der Volksschule den Einstieg in eine Berufsausbildung noch nicht schaffen, gezielt auf die Integration in die Arbeitswelt vorzubereiten;
- Brückenangebote den Jugendlichen im Hinblick auf die Berufswahl Gelegenheit geben, die eigenen Stärken zu erkennen und Bildungslücken aufzuarbeiten;
- die Neuordnung der Brückenangebote ein übersichtliches Angebot schafft, welches den Jugendlichen ermöglicht, die für sie passende Lösung zu wählen;
- die Neuordnung der Brückenangebote die Chancengleichheit auf einen Ausbildungsplatz gewährleistet, indem von den Jugendlichen bzw. deren Eltern tragbare Schulgelder erhoben und Brückenangebote in der nötigen regionalen Dichte angeboten werden;
- durch die Anbindung der Brückenangebote an die kantonalen Berufsfachschulen Synergien genutzt werden können.

## 1. Ausgangslage

### Übersicht

Die Brückenangebote sind Angebote im Übergang von der obligatorischen Volksschule (Sekundarstufe I) zur Berufsbildung (Sekundarstufe II) und werden auch als Zwischenlösungen bezeichnet. In den letzten fünf Jahren besuchten jeweils rund 15 Prozent der Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Kanton St.Gallen ein Brückenangebot. Derzeit sind die Brückenangebote entweder der Volksschule, der Berufsbildung oder den Arbeitsvermittlungsmassnahmen zugeordnet.

### Angebote der Volksschule

Das freiwillige 10. Schuljahr richtet sich an Jugendliche, die noch nicht reif sind für die Berufswahl. Es vertieft und erweitert die Allgemeinbildung, fördert die persönliche Entwicklung und unterstützt die Jugendlichen in der Berufswahl. Derzeit führen die Gemeinden St.Gallen, Buchs und Rapperswil-Jona ein freiwilliges 10. Schuljahr.

### Angebote der Berufsbildung

Auf der Stufe der Berufsbildung gibt es einerseits schulische Ausbildungsgänge und andererseits Angebote, die den schulischen Teil mit einem Praktikum kombinieren.

Zu den schulischen Angeboten gehören der Vorkurs für Gestaltung und das Berufsvorbereitungsjahr am Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen und die Kurse der Haushaltungsschule Broderhaus am Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland. Der Vorkurs und die Kurse der Haushaltungsschule dienen der Eignungsabklärung und bereiten gezielt auf einzelne Berufsfelder vor. Die Zielsetzung des Berufsvorbereitungsjahres ist vergleichbar mit dem freiwilligen 10. Schuljahr.

Zu den Angeboten mit Praxisanteil gehören die Vorlehre, das Sarganserländer Sozialjahr (SSJ) und das Hauswirtschaftsjahr. Die Vorlehre kombiniert eine praktische Tätigkeit in einem Betrieb mit zwei bis fünf Halbtagen Schule. In der Schule werden Lücken in der Allgemeinbildung geschlossen und das Allgemeinwissen erweitert. Zudem erhalten die Jugendlichen Unterstützung im Bewerbungsverfahren. Im Betrieb können die Jugendlichen wertvolle Kontakte knüpfen und Erfahrungen sammeln, welche ihnen den Einstieg in die Berufswelt erleichtern. Vorlehrklassen werden am Gewerblichen Berufs- und Weiter-

bildungszentrum St.Gallen sowie an den Berufs- und Weiterbildungszentren Buchs, Rapperswil und Toggenburg geführt. Das SSJ und das Hauswirtschaftsjahr bereiten Jugendliche auf einen Beruf in den Bereichen Gesundheit, Hauswirtschaft oder Soziales vor. Das SSJ wird am Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland angeboten. Das Hauswirtschaftsjahr wird am Custerhof Rheineck des Berufs- und Weiterbildungszentrums für Gesundheitsberufe St.Gallen, am Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil sowie am Berufsbildungszentrum Herisau angeboten. Nach dem Hauswirtschaftsjahr besteht die Möglichkeit, in das zweite Lehrjahr als Hauswirtschafter/in (dreijährige Berufslehre) einzusteigen, wenn ein geeigneter Ausbildungsplatz gefunden wird.

### Angebote der Arbeitsvermittlung

Im Auftrag des Amtes für Arbeit werden unter dem Titel «Motivationssemester» zwei Angebote geführt: Das Institut für systemisches Handeln, Planoalto, bietet in St.Gallen unter der Bezeichnung «Passage» ein Übergangsemester an. Es richtet sich an stellensuchende Schulabgängerinnen und Schulabgänger oder Lehrabbrecherinnen und Lehrabbrecher, die arbeitslos gemeldet sind. Der Kurs ist aus verschiedenen Modulen aus den Bereichen Persönlichkeitsbildung und Allgemeinbildung sowie Praxiseinsätzen aufgebaut. Das Motivationssemester «Fit4Job» wird in Zusammenarbeit der Verbände Schreinermeister und Fensterfabrikanten des Kantons St.Gallen, Swissmechanic und Gastrosuisse in Heiden angeboten. Handwerkliche Tätigkeiten in Holz- und Metallwerkstätten sowie Küche, die Aufarbeitung von schulischen Lücken und das Einüben von Sozialkompetenzen bilden die Schwerpunkte des Programms.

## 2. Neuordnung der Brückenangebote

### Grundsatz

Ziel der obligatorischen neunjährigen Schulbildung ist es nach wie vor, den Jugendlichen den direkten Übergang in eine weiterführende Schule oder in eine Berufsausbildung zu ermöglichen und sie damit in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Brückenangebote zwischen der Volksschule und der Sekundarstufe II müssen daher auf Jugendliche ausgerichtet sein, denen wesentliche Voraussetzungen für den Übertritt in eine weitere Ausbildung fehlen. Brückenangebote dürfen nicht zur Verlegenheitslösung oder bequemen Warteschlaufe werden.

### Drei Angebots-Typen

Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen müssen unterschiedliche Angebote ausgestaltet werden. Neu sollen die Brückenangebote in drei klar profilierte Angebotstypen gegliedert werden.

Das **Berufsvorbereitungsjahr** soll leistungs- und lernwilligen, schulisch motivierten Jugendlichen offen stehen, welche die Berufswahl entwicklungsbedingt noch nicht treffen konnten oder für die Berufsausbildung noch zu wenig qualifiziert oder zu jung sind. Im Berufsvorbereitungsjahr erhalten die Jugendlichen Hilfe und Unterstützung bei der Berufswahl und insbesondere bei der Aufarbeitung von schulischen Lücken. Das Allgemeine Berufsvorbereitungsjahr (Typ A) richtet sich an Jugendliche mit Defiziten in schulischen Fächern bzw. in Sozial- oder Selbstkompetenz, welche aufgrund dieser Defizite den Einstieg ins Berufsleben nicht geschafft haben. Die Lücken müssen durch zusätzliche schulische Förderung gefüllt werden können. Das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr ist inhaltlich vergleichbar mit dem heutigen freiwilligen 10. Schuljahr nach der Volksschulgesetzgebung und wird dieses ablösen. Der bisherige Vorkurs für Gestaltung (Typ G) wird grundsätzlich beibehalten. Er vermittelt eine breite gestalterische Grundausbildung, dient der Abklärung von Begabung und Eignung sowie der Berufsfindung und schafft die Voraussetzungen für die Ausbildung in einem gestalterischen Beruf.

Der Angebotstyp **Vorlehre** entspricht weitgehend der bereits bestehenden Vorlehre. Diese richtet sich an leistungswillige Jugendliche ohne Lehr- oder Anlehrstelle, welche die Zeit bis zum Antritt der Berufsausbildung vor allem für praktische Berufserfahrungen nutzen wollen, um damit ihre Chancen auf dem Lehrstellenmarkt zu erhöhen. Sie

besuchen während zwei bis fünf Halbtagen die Berufsfachschule, während sie an den restlichen Arbeitstagen in einem Praktikumsbetrieb arbeiten. Die Praktika ermöglichen berufliche Erfahrungen und fördern die Entwicklung der Persönlichkeit durch die Zusammenarbeit mit Erwachsenen. In der Schule füllen sie schulische Lücken, erweitern die Allgemeinbildung und erhalten Unterstützung im Bewerbungsverfahren. Das Sarganserländer Sozialjahr (SSJ) und das Hauswirtschaftsjahr sind zwei weitere bereits bestehende Brückenangebote, die aufgrund der umfangreichen Berufspraktika dem Typ Vorlehre zuzuordnen sind.

Die **Integrationskurse** dienen dazu, in- und ausländische Jugendliche durch intensive, individuelle Förderung und Betreuung möglichst schnell (wieder) in die Gesellschaft und Arbeitswelt zu integrieren und sie bei der Berufsfindung und der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz zu unterstützen. Der Typ A (für Jugendliche mit ungenügenden Deutschkenntnissen) richtet sich an nicht mehr schulpflichtige, bis 21-jährige Immigrantinnen und Immigranten, welche die Sprache zu wenig beherrschen und eventuell auch zu grosse andere schulische Wissenslücken aufweisen, als dass sie direkt in eine Ausbildung ein-



steigen könnten. Das neu zu schaffende Angebot ist auf den raschen Erwerb der deutschen Sprache ausgerichtet und soll parallel dazu auch Lücken in der Allgemeinbildung schliessen sowie den Jugendlichen die Kultur unseres Landes näher bringen. Bei Typ B (für Jugendliche mit anderen Schwierigkeiten) handelt es sich um ein Brückenangebot, das dem bestehenden Motivationssemester des Amtes für Arbeit entspricht. Diese Möglichkeit soll künftig auch für Jugendliche angeboten werden, die nicht arbeitslos gemeldet sind. Auch Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Motivations- und Disziplinarproblemen sowie Absolventinnen und Absolventen von Werk- und Kleinklassen kann diese Art des Zwischenjahrs neuen Antrieb für den Eintritt ins Berufsleben geben. Der Kurs soll aus verschiedenen Modulen aus den Bereichen Persönlichkeitsbildung (25 Prozent), Allgemeinbildung (25 Prozent) und Praxiseinsätze (50 Prozent) bestehen.

### Zuordnung zur Sekundarstufe II

Brückenangebote haben in erster Linie auf eine berufliche Ausbildung vorzubereiten. Es ist deshalb sinnvoll, alle Brückenangebote auf der Stufe der Berufsbildung anzusiedeln und an die kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren anzubinden. Dadurch können Synergien insbesondere in Bezug auf die Lehrpersonen und die Räumlichkeiten genutzt werden. Zudem ermöglicht es, die Angebote in der nötigen regionalen Dichte bereit zu stellen. Das bedeutet, dass der Kanton die Trägerschaft für alle Brückenangebote übernimmt.

### 3. Finanzierung

Die Finanzierung der heutigen Brückenangebote unterscheidet sich je nach Trägerschaft sehr stark. Die Eigenleistung der Jugendlichen bzw. deren Eltern liegt zwischen Null und 23 000.– Franken. Die Neuordnung sieht vor, dass die Jugendlichen bzw. deren Eltern 10 bis 20 Prozent der Gesamtkosten tragen, d.h. je nach Schulanteil des Brückenangebots 500 bis 2000 Franken je Jahr. Die verbleibenden Kosten trägt nach Abzug der Bundesbeiträge der Kanton. Das neue Finanzierungsmodell entlastet sowohl die Eltern als auch die Gemeinden. Für den Kanton resultieren – bei gleich bleibenden Teilnehmerzahlen – Mehrkosten in der Höhe von etwa 2,6 Mio. Franken pro Jahr.

#### Finanzierung bisher

Kostenträger	in Prozent	in Mio. Fr.
Bund	12	1,00
<b>Kanton</b>	<b>39</b>	<b>3,20</b>
Gemeinden (+ Eltern)	49	4,10
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>8,30</b>

#### Finanzierung neu

Kostenträger	in Prozent	in Mio. Fr.
Bund	15	1,25
<b>Kanton</b>	<b>70</b>	<b>5,80</b>
Jugendliche (Schulgeld)	10–20	1,25
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>8,30</b>

### 4. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung am 28. September 2005. Er nahm die Vorlage mit 157 gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen an.

### 5. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 1 500 000.– zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Das Nachtragsgesetz untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

### 6. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 15. Februar 2005. Diese Botschaft ist im Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr.9 vom 28. Februar 2005, S.411 ff., abgedruckt und kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen werden.

## VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Erlassen am 28. September 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Februar 2005<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9.* Der Kanton bietet zur gezielten Vorbereitung auf eine Berufslehre im Anschluss an die Volksschule an:

- a) das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und den Vorkurs für Gestaltung;
- b) die Vorlehre;
- c) den Integrationskurs. Vorbehalten bleibt der Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche nach der Gesetzgebung über die Volksschule.

Die Regierung erlässt ein Aufnahmekonzept.

Die Regierung kann die Zahl der Klassen beschränken, wenn die Nachfrage das Angebot an Ausbildungsplätzen übersteigt.

*Art. 9bis (neu).* Das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und der Vorkurs für Gestaltung erleichtern Jugendlichen mit Bedarf nach Unterstützung die Berufswahl, dienen der Eignungsabklärung und schaffen die Voraussetzungen für den Einstieg in eine Berufslehre.

Die Vorlehre erleichtert leistungswilligen Jugendlichen den Zugang zu einer Lehrstelle.

Der Integrationskurs erleichtert Jugendlichen mit ungenügenden Deutschkenntnissen oder mit anderen Schwierigkeiten die Integration in die Arbeitswelt.

<sup>1</sup> ABI 2004, 411 ff.

<sup>2</sup> sGS 231.1.

*Art. 9ter (neu).* Der Kanton trägt die Kosten nach Abzug eines Bundesbeitrags und einer Beteiligung des Jugendlichen. b) Kosten

Die Regierung legt die Beteiligung des Jugendlichen in der Höhe von 10 bis 20 Prozent der Gesamtkosten durch Verordnung fest.

2. Im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983<sup>1</sup> wird «Staat» unter Anpassung an den Text durch «Kanton» ersetzt.

II.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2.* Die Volksschule besteht aus den Schultypen Primarschule, Realschule und Sekundarschule. Begriff

Die Primarschule umfasst das erste bis dritte Schuljahr als Unterstufe und das vierte bis sechste Schuljahr als Mittelstufe.

Die Real- und Sekundarschule umfassen das siebte bis neunte Schuljahr als Oberstufe.

*Art. 9bis wird aufgehoben.*

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

IV.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum<sup>3</sup>.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:  
lic. iur. Martin Gehrer

<sup>1</sup> sGS 231.1.

<sup>2</sup> sGS 213.1.

<sup>3</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.

## Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es? .....	15
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	17
1. Wie kommt der Kanton zu so viel Geld? ....	18
2. Wie ist ein solcher Sondererlös sinnvoll zu verwenden? .....	19
3. Was hat der Kantonsrat konkret beschlossen? .....	21
4. Warum keine direkte Beteiligung der Gemeinden? .....	23
5. Beschlussfassung des Kantonsrates und Volksabstimmung .....	27
Argumente des Referendumskomitees .....	28
Stellungnahme zu den Argumenten des Referendumskomitees .....	29
Abstimmungsvorlage .....	30

## Kantonsratsbeschluss über die Zuwei- sung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Gold- reserven der Schweizerischen National- bank an das besondere Eigenkapital

### Worum geht es?

*Der Kanton St.Gallen ist wie alle übrigen Kantone Miteigentümer der Schweizerischen Nationalbank. Aus diesem Grund partizipieren die Kantone gemäss Bundesverfassung auch zu mindestens zwei Dritteln am Reingewinn der Nationalbank. Im Rahmen einer ausserordentlichen Gewinnausschüttung, mit der die Nationalbank Bund und Kantone am Erlös aus dem Verkauf nicht mehr benötigter Goldreserven teilhaben liess, ist dem Kanton St.Gallen im Sommer 2005 ein Betrag von 847 Mio. Franken zugeflossen.*

*Das Goldvermögen der Nationalbank war über Generationen hinweg aufgebaut worden. Es ist deshalb geboten, mit dem aus seinem Verkauf erzielten Sondererlös verantwortungsvoll umzugehen. Ein rascher und unkontrollierter Verzehr der Mittel soll verhindert werden. In Beachtung dieser Zielsetzung hat der Kantonsrat entschieden, mit den aus der Sonderausschüttung der Nationalbank zugeflossenen 847 Mio. Franken im Umfang von 235 Mio. Franken Schulden abzubauen und die restlichen 612 Mio. Franken dem besonderen Eigenkapital zuzuweisen. Das besondere Eigenkapital verkörpert freies Vermögen, auf das der Kanton zurückgreifen kann, wenn die laufenden Erträge nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken. Im Unterschied zum freien Eigenkapital kann über das besondere Eigenkapital jedoch nur im Rahmen bestimmter, im Voraus festgelegter Vorgaben verfügt werden. Das mit der Zuweisung von 612 Mio. Franken entstehende besondere Eigenkapital soll in jährlichen Tranchen von höchstens 30,6 Mio. Franken (also einem Zwanzigstel) genutzt werden können. Damit wird sichergestellt, dass die so gebildeten Reservemittel nicht kurzfristig verbraucht werden, sondern über einen längeren Zeitraum von mindestens 20 Jahren zur Nutzung zur Verfügung stehen. Ausserdem darf dieses Geld lediglich für Steuerentlastungen und zur Finanzierung von Beiträgen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden beigezogen werden.*

*Gegen den Beschluss, vom Kantonsanteil am Erlös aus dem Verkauf der Goldreserven der Nationalbank den ganzen, nach Abzug der Schuldentilgung verbleibenden Betrag von 612 Mio. Franken dem besonderen Eigenkapital zuzuweisen, hat die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) das Referendum ergriffen. Die VSGP ist der Meinung, dass ein Teil davon, nämlich 204 Mio. Franken, den Gemeinden zukommen müsste. Lediglich mit dem dann noch verbleibenden Restbetrag dürfe besonderes Eigenkapital gebildet werden.*

*Der Kantonsrat erachtet eine direkte Beteiligung der Gemeinden am Goldertrag als falschen Weg. Das heisst aber nicht, dass die Gemeinden einfach leer ausgehen. Der Kantonsrat hat nämlich konkrete Beschlüsse gefasst, damit auch die Gemeinden vom Goldsegen profitieren können. So sieht der hier zur Abstimmung stehende Kantonsratsbeschluss ausdrücklich vor, dass den Gemeinden mit dem aus dem Nationalbankgold gebildeten besonderen Eigenkapital vor allem auch spezielle Förderbeiträge ausgerichtet werden sollen. Zusätzlich zu dieser Massnahme hat der Kantonsrat beschlossen, dass die Ertragsausfälle, welche die Gemeinden aufgrund der auf den 1. Januar 2007 vorgesehenen Steuergesetzrevision erleiden werden, zu Lasten des Kantons mit über 30 Mio. Franken je Jahr kompensiert werden.*

*Mit diesen Massnahmen ist der Kantonsrat den Gemeinden weit entgegen gekommen. Eine zusätzliche, direkte Beteiligung der Gemeinden am Sondererlös aus dem Verkauf des Nationalbankgoldes, wie das die VSGP fordert, wäre für den Kanton finanziell nicht zu verkraften. Es würden ihm dann die Mittel fehlen, um die Ertragsausfälle, die für ihn selbst aus der beschlossenen Steuergesetzrevision resultieren, auffangen zu können. Eine zwei- oder gar dreifache Beteiligung der Gemeinden am Goldertrag kann deshalb nicht in Frage kommen. Damit würde der Bogen überspannt.*



### **Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:**

- die Bildung von besonderem Eigenkapital eine verantwortungsvolle und nachhaltige Nutzung des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf der Goldreserven der Nationalbank gewährleistet;
- ohne das Geld, das dem Kanton aus seinem Anteil am Nationalbankgold zugeflossen ist, eine Steuergesetzrevision mit Entlastungen im vorgesehenen Umfang kaum zu verantworten wäre;
- die Gemeinden auch so nicht leer ausgehen, weil sie am Golderlös auf anderem Weg sehr wohl beteiligt werden;
- die Gemeinden mit den vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmen besser fahren, als wenn ihnen einmalig ein Anteil am Sondererlös aus dem Goldverkauf zugebilligt wird;
- eine direkte Beteiligung der Gemeinden am Golderlös den finanzschwachen Gemeinden bzw. ihrer Bevölkerung kaum etwas bringen würde;
- der Kanton St.Gallen finanziell überfordert würde, wenn er die Gemeinden zusätzlich zu den bereits beschlossenen Leistungen auch noch direkt am Sondererlös aus dem Verkauf der Goldreserven teilhaben lassen müsste.



## 1. Wie kommt der Kanton zu so viel Geld?

### *Verhältnis der Kantone zur Nationalbank*

Die Schweizerische Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des Bundesrechts. Deren Aktienkapital befindet sich mehrheitlich im Eigentum der Kantone und Ihrer Kantonalbanken. Der Reingewinn, den die Nationalbank erwirtschaftet, geht nach Art. 99 Abs. 4 der Bundesverfassung zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone. Der den Kantonen zustehende Anteil wird zu fünf Achteln im Verhältnis zur Wohnbevölkerung und zu drei Achteln unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft verteilt.

Im Jahr 2005 erhielt der Kanton St.Gallen aus der ordentlichen Gewinnausschüttung 2004 einen Betrag von 116,7 Mio. Franken. Darin enthalten war eine Sonderquote von 16,4 Mio. Franken, mit der die Nationalbank Bund und Kantone an den Erträgen auf den freien Reserven teilhaben liess, die sie aus dem früheren Verkauf nicht mehr benötigter Goldreserven bilden konnte.

### *Sonderausschüttung der Nationalbank zur Beteiligung von Bund und Kantonen am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven*

Infolge der Aufhebung der Goldbindung des Frankens verfügte die Nationalbank seit einiger Zeit über mehr Währungsreserven, als sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Geld- und Währungspolitik benötigte. Ein Vermögen von 1300 Tonnen Gold im Wert von über 20 Milliarden Franken stand zur Verfügung. Über die Verwendung dieses freien Vermögens wurde auf eidgenössischer Ebene lange beraten. Weil keine Einigung zustande kam, regte der Bundesrat an, den Erlös aus dem Verkauf der Goldreserven nach dem ordentlichen Verteilungsschlüssel für die regulären Nationalbankgewinne an Bund und Kantone auszuschütten. Die Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank stimmte dieser Sonderausschüttung am 29. April 2005 zu. Es handelte sich hierbei um einen Betrag von 21,1 Milliarden Franken. Auf den Kanton St.Gallen entfiel ein Anteil von 847 Mio. Franken. Die Auszahlung erfolgte im Verlauf des Sommers 2005.

## 2. Wie ist ein solcher Sondererlös sinnvoll zu verwenden?

### *Allgemeine Zielsetzung*

Schon im Vorfeld der Beschlussfassung der Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank über die Sonderausschüttung bestand Einigkeit zwischen Bundesrat, Nationalbank und Kantonsregierungen, dass die Kantonsanteile an den ausserordentlichen Erträgen aus dem Goldverkauf nachhaltig verwendet, d.h. nicht für lediglich kurzfristig wirkende Massnahmen verbraucht werden sollen. Die ausgeschütteten Vermögenswerte der Nationalbank waren über Generationen hinweg entstanden und sollten deshalb auch über einen längeren Zeitraum genutzt werden können.

Dieser allgemeinen Zielsetzung schloss sich der Kantonsrat an. Er sprach sich für ein Konzept aus, das eine Nutzung des dem Kanton St.Gallen zustehenden Sondererlöses über einen längeren Zeitraum sicherstellt. Ein rascher und unkontrollierter Verzehr der Mittel soll verhindert werden.

### *Geprüfte Möglichkeiten zur zielkonformen Mittelverwendung*

Will man der Zielsetzung der nachhaltigen Verwendung der Sondererlöse aus dem Verkauf der Goldreserven der Nationalbank gerecht werden, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten: Schulden abbauen, Eigenkapital bilden (d.h. freies Vermögen äufnen) oder Investitionen tätigen, die einen nachhaltigen Nutzen bringen.

- Durch den Abbau von Schulden werden künftige Generationen entlastet. Gleichzeitig kann ab sofort die Belastung der laufenden Rechnung reduziert werden, weil geringere Abschreibungen und Zinskosten anfallen.
- Mit der Bildung von Eigenkapital kann verhindert werden, dass das Geld aus dem ausserordentlichen Vermögenszugang auf verschiedenste Verwendungszwecke aufgeteilt wird. Es wird diesbezüglich also nichts präjudiziert. Man akzeptiert, dass die künftigen Entscheidungsträger selber am besten wissen, wie das Geld in 10, 15 oder 20 Jahren sinnvoll verwendet wird. Damit diese Möglichkeit dann aber überhaupt noch besteht bzw. dass das Sondervermögen nicht bereits vorher aufgebraucht wird, ist sicherzustellen, dass darauf nur in limitierten Tranchen Zugriff genommen werden kann.

- Die dritte Möglichkeit, nämlich mit den freien Mitteln gezielte Investitionen zu tätigen oder sie für spezielle Projekte zu reservieren, bedeutet, dass im Einzelnen festgelegt wird, für welche Zwecke wie viel Geld eingesetzt werden soll.

Für Regierung und Kantonsrat standen die ersten beiden Möglichkeiten von Beginn weg klar im Vordergrund. Sie lassen für die Zukunft einen grösseren Spielraum offen, als wenn heute im Einzelnen festgelegt wird, für welche konkreten Zwecke das Geld verwendet werden soll. Zudem zeigt die Ablehnung des Gesetzes über den Fonds Zukunft St.Gallen in der Volksabstimmung vom November 2004, dass die Schaffung zweckgebundener Finanzierungstöpfe nicht mehrheitsfähig ist.

#### **Voraussetzung für steuerliche Entlastungen**

Schuldenabbau und Bildung von Eigenkapital, das in dosierten Tranchen auch genutzt werden kann, bringen eine jährliche Entlastung der laufenden Rechnung des Kantons. Damit vergrössert sich der finanzpolitische Handlungsspielraum. Dies erlaubt es insbesondere auch, steuerliche Entlastungen vorzusehen. Solche haben für die Regierung und den Kantonsrat hohe Priorität. Deshalb haben sie eine Steuergesetzrevision beschlossen, die auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten soll.<sup>1</sup> Mit dieser Revision kommen sowohl die natürlichen Personen als auch die Unternehmungen im Kanton St.Gallen in den Genuss namhafter Steuerentlastungen. Ohne das Geld, das dem Kanton aus seinem Anteil am Nationalbankgold zugeflossen ist, wäre eine Steuergesetzrevision im vorgesehenen Umfang kaum zu verantworten.

<sup>1</sup> Stand gemäss Ergebnis der ersten Lesung des II. Nachtrags zum Steuergesetz vom 21. Februar 2006. Die zweite Lesung ist für die Frühjahrsession 2006 vorgesehen (ab 3. April 2006).

### **3. Was hat der Kantonsrat konkret beschlossen?**

Der Kanton St.Gallen erhielt im Rahmen der Sonderausschüttung der Nationalbank zur Verteilung der Erträge aus dem Verkauf der nicht mehr benötigten Goldreserven einen Anteil von 847 Mio. Franken. Entsprechend der unter Ziff. 2 dargestellten Konzeption beschloss der Kantonsrat, mit diesem Geld im Umfang von 235 Mio. Franken Schulden abzubauen und mit den restlichen 612 Mio. Franken besonderes Eigenkapital zu bilden.

#### **Abbau der Verschuldung**

Für den Abbau der Verschuldung wurden 235 Mio. Franken benötigt, d.h. in diesem Umfang wurden ausserordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen vorgenommen. Mit diesen Abschreibungen konnte die gemäss Bilanz 2004 bestehende Verschuldung getilgt werden. Als Folge davon entfallen in den kommenden Jahren Abschreibungsquoten für aktivierte Investitionsobjekte. Die daraus resultierende jährliche Entlastung der laufenden Rechnung beträgt im Durchschnitt rund 20 Mio. Franken.

#### **Äufnung von besonderem Eigenkapital**

Mit den 612 Mio. Franken, die nach Abzug der für den Schuldenabbau benötigten Mittel verbleiben, soll besonderes Eigenkapital geschaffen werden. Das Eigenkapital des Kantons entspricht wie bei jeder normalen kaufmännischen Bilanz der Differenz zwischen den Vermögenswerten (Aktiven) und den Verpflichtungen (Fremdkapital). Es umfasst die «freien Reserven» des Kantons und wird aus Ertragsüberschüssen der laufenden Rechnung gebildet.

Das besondere Eigenkapital, das nun geüfnet werden soll, behält den Charakter von «normalem» Eigenkapital. Es zählt also ebenfalls zu den freien (nicht zweckgebundenen) Reserven, auf die der Kanton im Bedarfsfall zurückgreifen kann, beispielsweise um in konjunkturell ungünstigen Zeiten Defizite auszugleichen. Der Unterschied zwischen dem besonderen und dem freien Eigenkapital besteht darin, dass über das besondere Eigenkapital nur im Rahmen bestimmter, im Voraus festgelegter Vorgaben verfügt werden kann. Welchen Einschränkungen der Zugriff auf das besondere Eigenkapital unterliegt, hat der Kantonsrat bei der Äufnung mit allgemein verbindlichem Beschluss festzulegen.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Festlegung der Vorgaben, wie auf die 612 Mio. Franken in Zukunft zugegriffen werden kann, durch den *Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital* vom 29. November 2005. Gemäss diesem Beschluss kann über das aus der Zuweisung entstandene besondere Eigenkapital in jährlichen Tranchen von höchstens 30,6 Mio. Franken (entspricht einem Zwanzigstel) verfügt werden. Zudem dürfen diese Jahrestanchen lediglich zur Deckung von Ertragsausfällen aus steuerlichen Entlastungen sowie zur Finanzierung von Beiträgen zur Förderung von Gemeindevereinigungen oder von Vorhaben interkommunaler Zusammenarbeit beigezogen werden.

Mit der Begrenzung der jährlichen Zugriffsmöglichkeit auf das besondere Eigenkapital auf höchstens 30,6 Mio. Franken wird sichergestellt, dass auch dieser Teil aus der Nationalbank-Sonderausschüttung nicht kurzfristig verzehrt wird, sondern im Sinn der Zielsetzung der Nachhaltigkeit über einen längeren Zeitraum von mindestens 20 Jahren zur Nutzung zur Verfügung steht.

#### **Gegenstand der Referendumsabstimmung**

Gegenstand der Referendumsabstimmung ist lediglich der eine der beiden Beschlüsse des Kantonsrates über die Verwendung des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank, nämlich derjenige betreffend die Zuweisung von 612 Mio. Franken an das besondere Eigenkapital. Im Unterschied dazu blieb der Schuldenabbau im Umfang von 235 Mio. Franken auch nach der Verabschiedung durch den Kantonsrat unbestritten. Der entsprechende Beschluss wurde bereits im September 2005 rechtsgültig und die zusätzlichen Abschreibungen sind in der Rechnung 2005 berücksichtigt.

Stein des Anstosses beim *Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital* ist, dass der ganze Restbetrag von 612 Mio. Franken beim Kanton verbleiben soll. Die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) ist der Meinung, dass nebst der Schuldentilgung vorweg ein weiterer Teilbetrag der Sonder-

ausschüttung direkt den Gemeinden zukommen müsste. Lediglich mit dem dann noch verbleibenden Restbetrag dürfe besonderes Eigenkapital gebildet werden. Ein entsprechender Antrag wurde bereits im Kantonsrat gestellt, es sei von den nach dem Schuldenabbau verbleibenden 612 Mio. Franken ein Drittel (204 Mio. Franken) den Gemeinden zukommen zu lassen. Dieser Antrag wurde vom Kantonsrat aber deutlich abgelehnt.

#### **4. Warum keine direkte Beteiligung der Gemeinden?**

Für den Kantonsrat ist eine direkte Beteiligung der Gemeinden am Sondererlös aus dem Verkauf der Goldreserven der Nationalbank nicht der richtige Weg. Das heisst aber nicht, dass die Gemeinden einfach leer ausgehen. Der Kantonsrat hat nämlich konkrete Beschlüsse gefasst, die bewirken, dass die Gemeinden indirekt vom Goldsegen durchaus profitieren können – und zwar in nicht bescheidenem Umfang. Mit ihrer Forderung, am Goldertrag trotzdem zusätzlich teilhaben zu können, überspannen die Gemeindepräsidenten den Bogen. Sie wollen quasi den «Fünfer und das Weggli». Beides zusammen, sowohl eine direkte als auch eine indirekte Beteiligung der Gemeinden am Erlös aus der Sonderausschüttung der Nationalbank, wäre jedoch für den Kanton finanziell nicht verkräftbar.

#### **Fehlende sachliche Rechtfertigung für eine direkte Beteiligung**

Es wird argumentiert, die Gemeinden hätten Anspruch auf eine direkte Beteiligung am Golderlös, weil es sich bei den Goldreserven der Nationalbank um Volksvermögen handle, das auch dem Volk zugute kommen müsse. Tatsache ist jedoch, dass allein die Kantone und nicht auch die Gemeinden Eigentümer der Schweizerischen Nationalbank sind. Deshalb partizipierten nebst dem Bund schon immer lediglich die Kantone am Gewinn der Nationalbank. Die Beteiligung der Kantone am Erlös der Goldreserven kommt einer ausserordentlichen Gewinnausschüttung der Nationalbank gleich. Es ist deshalb nahe liegend, dass diese Sonderausschüttung ebenso den Kantonen zugute kommt wie die ordentliche Gewinnverteilung. Hier stand eine Weiterleitung an die Gemeinden auch nie zur Diskussion.

Es sind auch allein die Kantone, die wegen der Sonderausschüttung aus dem Verkauf der Goldreserven inskünftig im Rahmen der ordentlichen Gewinnausschüttung der Nationalbank weniger Geld erhalten werden. Der Kanton St.Gallen verliert aus diesem Grund ab dem Jahr 2006 16,2 Millionen Franken jährlich.

Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass die ausserordentlichen Golderträge auch bei einer Verteilung an die Kantone sehr wohl dem Volk zugute kommen. Hiefür ist eine Weiterleitung an die Gemeinden nicht erforderlich. Mit Ausnahme der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Schaffhausen, Neuenburg und Jura haben denn auch alle übrigen Kantone davon abgesehen, die Gemeinden am Sondererlös aus dem Goldverkauf teilhaben zu lassen.

### **Eine direkte Beteiligung würde den finanzschwachen Gemeinden kaum etwas bringen**

Die Vertreter der Gemeindepräsidenten-Vereinigung stellten im Kantonsrat den Antrag, die 204 Millionen Franken, die sie für die Gemeinden forderten, im Verhältnis zur Einwohnerzahl sowie nach Massgabe der Finanzkraft auf die Gemeinden zu verteilen. Der Kantonsrat lehnte eine solche Verteilung der Mittel auch deshalb ab, weil damit die ohnehin schon privilegierten finanzstarken Gemeinden ebenfalls in den Genuss von namhaften Geldmitteln kommen würden. Sie könnten damit ihre heute schon tiefen Schulden ganz abbauen, währenddem sich die Verschuldung vieler finanzschwacher Gemeinden nur unwesentlich reduzieren liesse. Die finanzstarken Gemeinden würden in die Lage versetzt, ihre Steuerfüsse weiter zu senken. Bei den mittelstarken und finanzschwachen Gemeinden hingegen hätte die Sonderausschüttung eine Kürzung der Beiträge im indirekten und im direkten Finanzausgleich zur Folge, weil sie sich die ausserordentlichen Erträge gemäss geltendem Finanzausgleichsgesetz anrechnen lassen müssten. Auf die Steuerfüsse dieser Gemeinden hätte die Teilhabe am Golderlös somit kaum einen Einfluss. Die Schere zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden würde sich weiter öffnen. Die st.gallische Bevölkerung würde vom Goldsegen nur sehr unterschiedlich profitieren.

### **Gemeinden profitieren anderweitig**

Trotz der Ablehnung einer direkten Beteiligung am Golderlös gehen die Gemeinden nicht leer aus. Der Kantonsrat hat Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass die Gemeinden am Nationalbankgold auf anderem Weg teilhaben werden.

- Zum einen schreibt der *Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital* vor, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Tranchen des besonderen Eigenkapitals ausser für steuerliche Entlastungen lediglich zur Finanzierung von speziellen Förderbeiträgen herangezogen werden dürfen, die den Gemeinden im Fall von Gemeindefusionen oder bei interkommunaler Zusammenarbeit ausgerichtet werden. Um dies zu ermöglichen, hat der Kantonsrat die jährlich verfügbare Tranche eigens um 10 Millionen Franken auf 30 Millionen Franken erhöht.
- Zusätzlich zu dieser Massnahme hat der Kantonsrat durch entsprechende Beschlüsse dafür gesorgt, dass die Ertragsausfälle, welche die Gemeinden aufgrund der auf den 1. Januar 2007 vorgesehenen Steuergesetzrevision erleiden werden, zu einem grossen Teil kompensiert werden. Im II. Nachtrag zum Steuergesetz ist nämlich festgelegt, dass ab 2007 einerseits die Gemeindeanteile am Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen erhöht und andererseits die Beiträge der Gemeinden an die Kosten für die Ergänzungsleistungen gesenkt werden. Dank diesen beiden Massnahmen werden die Gemeinden inskünftig jährlich um über 30 Millionen Franken entlastet. Es ist das erste Mal, dass im Rahmen einer Steuergesetzrevision den Gemeinden eine Kompensation der zu erwartenden Ertragsausfälle gewährt wird. Diese Kompensation geht zulasten des Kantons, der aus der Steuergesetzrevision selber Ertragsausfälle von jährlich über 75 Millionen Franken zu verkraften hat. Dass er sich eine solche Kompensation zugunsten der Gemeinden leisten kann, ist nur möglich dank der Sonderausschüttung der Nationalbank aus dem Verkauf der Goldreserven. Der Kanton gibt somit einen massgeblichen Teil seines finanziellen Handlungsspielraumes, den er dank dem Nationalbankgold gewinnt, den Gemeinden weiter.

Diese indirekte Beteiligung der Gemeinden am Golderlös ist für diese weit vorteilhafter, als es eine einmalige Ausschüttung von 204 Millionen Franken wäre. Allein mit den Kompensationsmassnahmen gemäss Steuergesetz ist sichergestellt, dass die Gemeinden schon nach sieben Jahren mehr Geld erhalten (nämlich mindestens sieben Mal 30 Millionen Franken) als mit der geforderten einmaligen Zahlung. Nimmt man die Förderbeiträge für die Gemeindezusammenarbeit hinzu, wird der Vorteil noch augenfälliger.

#### **Beides zusammen wäre für den Kanton nicht verkraftbar**

Die vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmen zur indirekten Beteiligung der Gemeinden am Erlös aus dem Goldverkauf der Nationalbank werden den kantonalen Finanzhaushalt um durchschnittlich 40 Millionen Franken je Jahr belasten. Hievon entfallen rund 30 Millionen Franken auf die im II. Nachtrag zum Steuergesetz vorgesehenen Kompensationsmassnahmen zugunsten der Gemeinden und rund 10 Millionen Franken auf jenen Teil der jährlich verfügbaren Tranche des besonderen Eigenkapitals, der für Förderbeiträge an Gemeinden mit Zusammenarbeitsabsichten einzusetzen ist. Wenn der Kanton zusätzlich



zu diesen Leistungen den Gemeinden aus der Sonderausschüttung der Nationalbank vorweg weitere 204 Millionen Franken auszurichten hätte, wie das über die Referendumsabstimmung erreicht werden soll, wäre das finanziell für ihn nicht zu verkraften. Es müssten entweder der Staatssteuerfuss erhöht oder weitere Sparpakete geschnürt werden, um den Finanzhaushalt des Kantons im Lot zu behalten. Ein finanziell geschwächter Kanton kann nicht im Interesse der Gemeinden liegen.

Aus diesem Grund, bzw. um sicherzustellen, dass der Kanton nicht zweimal zur Kasse gebeten wird, hat der Kantonsrat im II. Nachtrag zum Steuergesetz eine entsprechende Vorkehrung getroffen. Er hat eine Bestimmung eingefügt, die festschreibt, dass die im II. Nachtrag zum Steuergesetz vorgesehenen Kompensationsmassnahmen zugunsten der Gemeinden nur rechtswirksam werden, wenn feststeht, dass die ausserordentlichen Golderträge wie beschlossen zur Bildung von besonderem Eigenkapital verwendet werden können. Im Fall einer Ablehnung des vorliegenden *Kantonsratsbeschlusses über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital* würden somit die Kompensationsmassnahmen gemäss Steuergesetz nicht zum Tragen kommen.

#### **5. Beschlussfassung des Kantonsrates und Volksabstimmung**

Der Kantonsrat erliess den *Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital* am 29. November 2005. Er nahm die Vorlage mit 118 gegen 49 Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

Die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) hat gegen diesen Kantonsratsbeschluss das Referendum ergriffen. Mit 10 076 gültigen Unterschriften ist das Referendum zustande gekommen, weshalb die Stimmberechtigten zu entscheiden haben.

### Über Volksvermögen entscheidet das Volk!!

NEIN zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital.

### Mitwirkung der Bevölkerung

Bei der Verwendung des Nationalbank-Goldes soll die Bevölkerung mitreden können. Insbesondere deshalb, weil der Kanton St.Gallen keine Schulden mehr hat und das Geld in «besonderes Eigenkapital» legen möchte. Rund  $\frac{1}{4}$  des Nationalbank-Goldes wurde für die Abschreibung des Verwaltungsmögens (= Schuldentilgung) des Kantons verwendet. Ein fast gleich grosser Betrag von 204 Mio. Franken war für die Schuldentilgung der Gemeindehaushalte anbegehrt worden. Der Kanton hätte also noch mehr als die Hälfte des Ertrages für das besondere Eigenkapital zur Verfügung gehabt. Das Parlament hat beschlossen, dass die Gemeinden leer ausgehen. Eine solch unfaire Verteilung führt dazu, dass schlussendlich die Bevölkerung entscheiden muss, ob die Gemeinden am Gold-Segen partizipieren sollen oder nicht. 100 Prozent an den Kanton – NULL Franken an die Gemeinden. Damit wird den Gemeinden und den Bürgerinnen und Bürgern verwehrt, einen Teil der Gelder sinnvoll und zukunftsorientiert in der eigenen Gemeinde einzusetzen. Die Gemeinden sind überzeugt, dass die Bürgerschaft verantwortungsbewusst mit dem ausserordentlichen Ertrag umgehen wird. Der Nachbar-kanton Appenzell-Ausserrhodens überträgt den Gemeinden sogar 40 Prozent des Golderlöses für den Schuldenabbau.

### Schulden im öffentlichen Haushalt

Der Kanton St.Gallen hat keine Schulden. Die Gemeinden und Schulen haben zusammen 1325 000 000 Franken Schulden. Es wäre also angezeigt, den Gemeinden einen Betrag für die Entschuldung zukommen zu lassen, zumal dies auch Auswirkungen auf den Gemeinde-steuerfuss haben kann. Schlussendlich

soll die Bürgerschaft entscheiden, wie das Geld verwendet wird: Entschuldung, Projekte der Infrastruktur oder Bildung, usw. Wir trauen der Bürgerschaft zu, dass sie verantwortungsvoll mit den ausserordentlichen Geldern umgeht.

### Gerechte Verteilung

Die Verteilung ist zu Gunsten aller 89 Gemeinden vorgesehen. Die Hälfte nach der Anzahl Einwohner und die Hälfte nach der Finanzkraft. Es sind nicht alle Gemeinden im gleichen Mass auf die Gelder angewiesen. Aber es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass alle St.Gallerinnen und St.Galler von dem Volksvermögen profitieren. Es leisten ja auch alle ihren Beitrag in Form von Kantons-Steuern.

### Gemeinden nicht nur belasten

Der Kanton hat in den letzten Jahren verschiedene Massnahmenpakete für die Entlastung des Haushaltes verabschiedet. Diese Sparpakete haben den Gemeinden regelmässig hohe Kosten verursacht, weil Erträge gekürzt wurden oder Aufgaben abgewälzt wurden. Die Gemeindebudgets 2006 zeigen die Auswirkungen der kantonalen Sparpakete deutlich auf. Wenn die Gemeinden bei der Sanierung des Staatshaushaltes schon spürbar beteiligt wurden, sollen die Gemeinden bei der Verteilung des ausserordentlichen Ertrages nicht leer ausgehen.

Kurz gesagt...

- über die Verwendung des Erlöses aus dem Nationalbank-Gold soll die Bevölkerung mitentscheiden;
- wenn der Kanton St.Gallen schon keine Schulden mehr hat, sind die Gemeinden am freien Vermögen zu beteiligen;
- die Bürgerschaft soll die Gelder für Schuldentilgung, notwendige Projekte oder Steuersenkungen einsetzen können;
- Danke für die Unterstützung und ein überzeugtes NEIN!

Referendumskomitee: VSGP – Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

### Es wird nichts am Volk vorbei gemogelt

Ein Ja zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Sondererlöses aus dem Goldverkauf an das besondere Eigenkapital hat nicht zur Folge, dass dieses Geld für irgendwelche Vorhaben verwendet werden kann. Es wird kein Fonds und kein «Kässeli» gebildet, aus dem dann Projekte finanziert werden, zu denen das Volk nichts mehr zu sagen hat. Das Geld darf nämlich lediglich für Steuerentlastungen und zur Finanzierung von Beiträgen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden beigezogen werden. Von solchen Steuerentlastungen und Förderbeiträgen profitieren die Bevölkerung, die st.gallische Wirtschaft und die Gemeinden – niemand sonst.

### Die Gemeinden profitieren

Der Gemeindepräsidenten-Vereinigung ist bekannt, dass der Kantonsrat konkrete Beschlüsse gefasst hat, damit auch die Gemeinden vom Goldsegen profitieren. *Die Formel «100 Prozent an den Kanton – NULL Franken an die Gemeinden» ist schlicht tatsachenwidrig.* Der zur Abstimmung stehende Kantonsratsbeschluss sieht ausdrücklich vor, dass mit dem zu bildenden besonderen Eigenkapital den Gemeinden spezielle Förderbeiträge ausgerichtet werden sollen. Ausserdem werden den Gemeinden die Ertragsausfälle, welche sie aufgrund der vorgesehenen Steuergesetzrevision erleiden werden, zu einem grossen Teil kompensiert. Was die Gemeindepräsidenten fordern, nämlich den «Fünfer und das Weggli», kann der Kanton finanziell nicht verkraften. Er müsste dann das zusätzliche Geld, das er den Gemeinden abgeben müsste, über Steuererhöhungen oder weitere Sparpakete wieder hereinholen.

### Von einer direkten Beteiligung der Gemeinden am Golderlös könnten viele gar nicht profitieren

Das Referendumskomitee argumentiert, eine direkte Beteiligung der Gemeinden am Golderlös sei notwendig, damit das Volksvermögen gerecht verteilt werde

und die gesamte Bevölkerung profitieren könne. Tatsache ist aber, dass Steuererleichterungen, die der Kanton dank dem Nationalbankgold beschliessen kann, sehr wohl der ganzen st.gallischen Bevölkerung zugute kommt, nicht nur einigen wenigen. Es kommt hinzu, dass bei einer direkten Verteilung des Geldes, so wie sich das die Gemeindepräsidenten-Vereinigung vorstellt, die Einwohnerinnen und Einwohner der finanzschwächeren Gemeinden in weit geringerem Mass profitieren würden als diejenigen von Gemeinden, die sich nicht im Finanzausgleich befinden. Die Schere zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden würde sich weiter öffnen.

### Ein Nein gefährdet die Nachhaltigkeit – und die Diskussionen müssten wieder von vorne beginnen

Eine Ablehnung des Kantonsratsbeschlusses über die Zuweisung eines Teils des Sondererlöses aus dem Goldverkauf an das besondere Eigenkapital hätte nicht zur Folge, dass die Mittel dann einfach an die Gemeinden verteilt werden könnten. Unmittelbare Konsequenz wäre vielmehr, dass das Geld statt ins besondere Eigenkapital, ins freie Eigenkapital des Kantons fliessen würde. Überdies könnte dann grundsätzlich nicht mehr verhindert werden, dass dieses Vermögen kurzfristig für irgend welche Zwecke verwendet wird. Der Kantonsrat könnte darüber nämlich frei verfügen. Um den Gemeinden einen Anteil zukommen zu lassen, müsste zuerst eine besondere Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Die Diskussion, was mit dem Golderlös sinnvollerweise gemacht wird, wäre wieder völlig offen.

## **Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital**

Erlassen am 29. November 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2005<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

in Ausführung von Art. 46bis Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes von 16. Juni 1994<sup>2</sup>

als Beschluss:

1. Vom Kantonsanteil am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank werden Fr. 612 000 000.– dem besonderen Eigenkapital zugewiesen.

2. Das aus der Zuweisung entstandene besondere Eigenkapital kann in jährlichen Tranchen von höchstens Fr. 30 600 000.– eingesetzt werden zur:

- a) Finanzierung von steuerlichen Entlastungen, erstmals im Rechnungsjahr 2007;
- b) Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit nach Massgabe des Gesetzes.

Die zulässige Jahrestranche erhöht sich im Ausmass der in den vorangegangenen Jahren nicht bezogenen Mittel.

Der Vorbezug von höchstens einer Jahrestranche ist möglich.

3. Dieser Erlass wird mit dem II. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz vom ...<sup>3</sup> rechtsgültig.

Er wird ab 1. Dezember 2005 angewendet.

4. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum<sup>4</sup>.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:  
lic. iur. Martin Gehrer

1 ABl 2005, 1733 ff.

2 sGS 140.1.

3 Vom Kantonsrat am 29. November 2005 erlassen (Referendumsvorlage: ABl 2005, 2596).

4 Abs. 5 Bst. b Gesetz über Referendum und Initiative, sGS 125.1.



# Kanton St.Gallen

- 2** VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung
- 3** Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital